

ARVAG - Interkantonale Vereinigung für den Vollzug der eidgenössischen Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen ARV 1 und ARV 2

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ARVAG - Interkantonale Vereinigung für den Vollzug der eidgenössischen Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen ARV 1 und ARV 2 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Sitz befindet sich bei der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

Die ARVAG bezweckt:

- die Förderung der einheitlichen Auslegung und Anwendung der der Verkehrssicherheit und dem Arbeitnehmerschutz dienenden Bestimmungen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung; ARV 1) und der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2).
- die Zusammenarbeit der Behörden und Amtsstellen, denen der Vollzug der ARV-Verordnungen übertragen ist
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung der auf diesem Gebiet tätigen Personen
- den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die Wahrung gemeinsamer Interessen
- die Information der interessierten Öffentlichkeit über die ARV.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können der ARVAG ARV-Vollzugsorgane beitreten.

Artikel 4 *Beitritt zur Vereinigung*

Die Aufnahmebegehren sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die bisherigen, auf der offiziellen ARVAG-Mitgliederliste aufgeführten ARV-Vollzugsstellen gehören, falls auf die weitere Zugehörigkeit nicht schriftlich verzichtet wird, der Vereinigung automatisch an.

Artikel 5 *Austritt aus der Vereinigung*

Der Austritt aus der Vereinigung kann nur schriftlich, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 *Ausschluss aus der Vereinigung*

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen der Vereinigung im Widerspruch steht, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Artikel 7 *Organe*

Die Organe der ARVAG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.1. Die Mitgliederversammlung

Artikel 8 *Allgemeine Bestimmungen*

Die Vereinigung hält alle Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden, sofern die Geschäfte der Vereinigung dies erfordern, vom Vorstand einberufen. Ferner können mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise den Mitgliedern bekanntgegeben werden, kann an der Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Artikel 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Handmehr, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse betreffend Auflösung der Vereinigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Berichte der Kommissionen
- Abnahme der Vereinsrechnung und Entgegennahme der Revisorenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Vornahme von Statutenänderungen
- Erledigung der der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Auflösung der Vereinigung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

3.2. Der Vorstand

Artikel 11 Zusammensetzung und Wahlbarkeit

Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Personen.

Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Präsidenten der Regionalgruppen gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich, solange die Person aktiv im ARV-Bereich tätig ist; maximal jedoch für 4 Amtsdauern.

Artikel 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die ARVAG nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben der Vereinigung und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

Der Vorstand legt fest, welche Personen für die Vereinigung rechtsverbindlich und kollektiv zu zweien zeichnen können.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Geschäftsstelle
- die Wahl von Kommissionen
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung
- die Handhabung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erledigung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Artikel 13 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

3.3. Die Regionalgruppen

Artikel 14 Zusammensetzung und Aufgaben

Es bestehen vier Regionalgruppen:

- ⇒ Nordostschweiz
 - Appenzell AR
 - Appenzell IR
 - Fürstentum Liechtenstein
 - Glarus
 - Graubünden
 - Schaffhausen
 - St. Gallen
 - Thurgau
 - Zürich

- ⇒ Nordwestschweiz
 - Aargau
 - Baselland
 - Baselstadt
 - Bern (deutschsprachig)
 - Freiburg (deutschsprachig)
 - Solothurn
 - Wallis (deutschsprachig)

- ⇒ Westschweiz und Tessin
 - Bern (französischsprachig)
 - Freiburg (französischsprachig)
 - Genf
 - Jura
 - Neuenburg
 - Tessin
 - Waadt
 - Wallis (französischsprachig)

- ⇒ Zentralschweiz
 - Luzern
 - Nidwalden
 - Obwalden
 - Schwyz
 - Uri
 - Zug

Jeder Regionalgruppe gehören die in Artikel 3 genannten Mitglieder ihrer Region an. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Regional-Präsidenten und bilden, falls erforderlich, einen Regionalvorstand.

Die Regionalgruppe hat die laufenden Geschäfte in der Region zu behandeln, die Sitzungen sowie die Regionaltagungen vorzubereiten und durchzuführen.

3.4. Die Geschäftsstelle

Artikel 15 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte und zur Führung der Rechnungen und des Sekretariats unterhält die Vereinigung eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann einen Dritten mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragen. Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand schriftlich festgelegt.

3.5. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 16 Revisoren

Die Prüfung der Rechnungsführung wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

3.6. Die Kommissionen

Artikel 17 Kommissionen

Der Vorstand kann nach Bedarf ad hoc Kommissionen einsetzen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeiten Bericht.

4. Die finanziellen Mittel

Artikel 18 Finanzierung

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Verkaufserlös von Drucksachen, Instruktionsschriften, Schulungsmaterial usw.
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Zuwendungen und Gönnerbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Artikel 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung der Vereinigung

Artikel 20 Liquidation

Im Fall der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Aus dem Vereinsvermögen werden zuerst die Schulden getilgt. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist an eine oder mehrere zu bestimmende gemeinnützige, im Dienste der Verkehrssicherheit tätige/n Institution/en zu verteilen.

6. Rechnungsjahr

Artikel 21 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. Schlussbestimmung

Artikel 22 Inkrafttretung

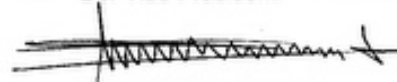
Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1999 in Wangen a.A. gutgeheissen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Wangen a.A., 26. Mai 1999

Der Präsident:


Hans Baumann

Der Vize-Präsident:


Marcel Schwestermann

